



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

IX. Von denen Botten/ und derselben Amt.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

unserm Hoff-Gericht erkandte / und vorgefallene  
 Geld-Straff trewlich einfordern / was vor Sa-  
 chen ihme / als Fiscali vorkommen / oder befohlen  
 wird / und von Ambts wegen zu verrichten ge-  
 bührt / mit Fleiß verhandeln / und vollenziehen /  
 seines Ambts / und der fiscalischen Sachen halber  
 von den Partheyen keine Gaab / Geschenck / und  
 Genuß noch einigen Vorthail selbst nehmen / noch  
 durch jemand anders von seinentwegen erheben /  
 sondern an seiner / ihme von uns deputirter Besol-  
 dung sich begnügen lassen / dieser Ordnung / so viel  
 ihn belangt / sich ganz gemäß verhalten / und in die-  
 sem / auch allen anderen alle unverweißliche / und  
 richtige Gebühr erzeigen wolle / ohne gefehrde.

## TITULUS IX.

Von denen Botten / und derselben  
 Amt.

I.

**F**erner setzen / und ordnen wir / daß unser  
 Hoff-Gericht mit einem / oder zweyen Bot-  
 ten / die ehrbar / und glaubhaft seyn / schrei-  
 ben / und lesen können / versehen / und durch unseren  
 Hoff-

Hoff-Richter darzu angenommen werden sollen.

2. Welche Botten einer / oder beyde jederzeit bey denen Audienczien zugegen seyn / das Zimmer reinigen / eröffnen / und zuschliessen; die Procuratores, oder Partheyen / so verabladet seyn / oder etwas vorzubringen haben / anmelden / und was sonst vorkommt / so in ihr Ambt einschlägt / beobachten / auch wan sie in der Stadt seyn / täglich des Morgens früh bey dem Hoff-Richter sich angeben.

3. Die Process, so ihnen adinsinuandum aufgegeben worden / unsaumblich / damit über ihren Unfleiß verkürzung beengen / und Nachtheil füglich niemand zu klagen habe / den Partheyen zu handlen stellen / und damit solches ohne Aufschub expediert werde / sollen die Notarii gehalten seyn / die Pedellen bey Extradirung der Processen dahin anzutweisen / daß sie alsbald bey Verlust ihres Diensts / wan schon nuhr ein Process vorhanden / fort reisen / und die Insinuation verrichten / keines weges aber / wie bißhero vielfältig geschehen / auff fernere mehrere Process, und anders ihrer Gelegenheit nach / mit Aufhalt und Gefahr der Sachen warten / und sonst in Executione sich verhalten sollen / wie hernach sub Titulo 15. verordnet ist.

TITU-